

27.11.96**R - AS****Gesetzesantrag**
des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewalt-herrschaft und zur Änderung anderer Gesetze**A. Zielsetzung**

Verurteilungen durch die NS-Militärjustiz wegen der Tatbestände "Desertion / Fahnenflucht", "Wehrkraftzersetzung" und "Wehrdienstverweigerung" sind, wie der Bundesrat in seiner EntschlieÙung vom 18. Oktober 1996 festgestellt hat, nicht Urteile unabhängiger Richter, sondern Akte eines Terrorsystems gewesen. Den durch diese Verurteilungen Betroffenen ist mehr als fünfzig Jahre lang eine Rehabilitierung sowie in der Regel die Gewährung von Entschädigungsleistungen verwehrt geblieben. Durch dieses Gesetz sollen zum einen die Unrechtsentscheidungen aufgehoben und zum anderen den Betroffenen eine Entschädigung gewährt werden.

B. Lösung

Straferkenntnisse, die auf in § 1 des Gesetzes genannten Straftatbeständen beruhen, werden vorbehaltlich der Einschränkungen des § 1 Abs. 2 durch dieses Gesetz aufgehoben. Weiterhin wird den Rehabilitierten eine Kapitalentschädigung in Höhe von DM 7.500,- gewährt. Außerdem wird nunmehr gesetzlich klargestellt, daß den Rehabilitierten Versorgungsleistungen nach Maßgabe des Bundesversorgungsgesetzes zu gewähren sind.

C. Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen unbefriedigenden Rechtslage

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Aufwendungen für die zahlende Kapitalentschädigung zusätzliche Kosten. Die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz geht von etwa 200 potentiell Anspruchsberechtigten im Bundesgebiet aus, so daß sich eine geschätzte Belastung des Bundeshaushalts in Höhe von ca. 1,5 Mio. DM ergibt.

E. Sonstige Kosten

Keine

27.11.96

R - AS

Gesetzesantrag
des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und zur Änderung anderer Gesetze

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 26. November 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

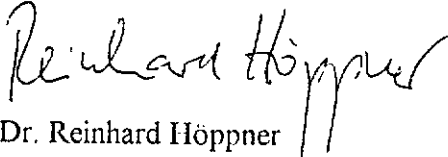
die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und zur Änderung anderer Gesetze

mit dem Antrag zuzuleiten, die Einbringung beim Deutschen Bundestag gem. Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gem. § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung in der Ausschlußwoche vom 02. bis 06. Dezember 1996 zuzuweisen, so daß eine abschließende Beratung in der Bundesratssitzung am 19. Dezember 1996 möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Reinhard Höppner

**Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung
für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der
nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und zur Änderung anderer Gesetze**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung
für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer
unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft**

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Verfolgter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 10. Mai 1945

1. wegen Straftaten nach den

- §§ 64 bis 80 (Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung),
- §§ 81 bis 83 (Selbstbeschädigung und Vorschützung von Verbrechen),
- §§ 84 bis 88 (Feigheit),
- §§ 92 bis 99 (Ungehorsam, Gehorsamsverweigerung, Widersetzung,
tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten und Aufwiegelung),
- §§ 102, 102 a (Erregung von Mißvergnügen, Untergrabung der Mannes-
zucht)

des Abschnittes III des Militärstrafgesetzbuches in den Fassungen der Gesetze vom 16.06.1926 (RGBl. I S. 275), 26.05.1933 (RGBl. I S. 297), 23.11.1934 (RGBl. I

S. 1165), 16.07.1935 (RGBl. I S. 1021) sowie der Verordnungen vom 10.10.1940 (RGBl. I S. 1347) und 01.02.1945 (RGBl. I S. 27) auch in Verbindung mit § 6 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17.08.1938 (RGBl. I S. 1455) auch in den Fassungen der Verordnungen vom 01.11.1939 (RGBl. I S. 2131), 27.02.1940 (RGBl. I S. 445), 10.10.1940 (RGBl. I S. 1362), 15.08.1942 (RGBl. I S. 536), 31.03.1943 (RGBl. I S. 261) und 05.05.1944 (RGBl. I S. 115),

2. wegen Wehrkraftzersetzung nach den §§ 5 und 5 a der Kriegssonderstrafrechtsverordnung in den in Nr. 1 genannten Fassungen,

3. wegen Straftaten nach den

- § 83 Abs. 3 Nr. 2 (Hochverratsvorbereitung),
- § 112 (Aufforderung zum militärischen Ungehorsam),
- §§ 140 bis 143 a (Verhinderung der Wehrpflicht durch Auswanderung, Mitwirken bei Fahnenflucht, Selbstverstümmelung, Täuschung und Wehrmittelbeschädigung)

des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15.05.1871 (RGBl. S. 127), die durch die Gesetze vom 26.02.1876 (RGBl. S. 25), 28.06.1935 (RGBl. I S. 839), 25.11.1939 (RGBl. I S. 2319) und 04.09.1941 (RGBl. I S. 549) geändert worden sind, oder

4. wegen Beihilfe zu vorgenannten Straftaten

durch ein Wehrmachtsgericht oder ein anderes deutsches Gericht strafrechtlich verurteilt wurde.

(2) Für strafrechtliche Maßnahmen, die keine gerichtlichen Entscheidungen sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

(3) Ist die Entscheidung eines Gerichts auch auf die Verletzung anderer als der dort genannten Strafvorschriften gestützt, liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nur vor, wenn die ande-

ren Gesetzesverletzungen für die Anordnung der Rechtsfolgen von untergeordneter Bedeutung gewesen sind.

§ 2

Rehabilitierung

(1) Straferkenntnisse, welche ausschließlich wegen Verstoßes gegen eine der in § 1 bezeichneten Vorschriften ergangen sind, sind durch dieses Gesetz aufgehoben, ohne daß es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf.

(2) Eine Eintragung im Bundeszentralregister, die auf einer in § 1 Abs. 1 genannten Entscheidung beruht, wird auf Antrag des Verfolgten getilgt. § 49 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister in der Fassung vom 21.09.1984 (BGBl. I S. 1229), zuletzt geändert durch ..., findet entsprechende Anwendung

§ 3

Ausgleichsleistungen

Rehabilitierte im Sinne des § 2 Absatz 1 erhalten auf Antrag Kapitalentschädigung nach Maßgabe des § 4 und Versorgung nach Maßgabe des § 5. Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Verfolgte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.

§ 4

Kapitalentschädigung

(1) Rehabilitierte oder deren hinterbliebene Ehegatten erhalten auf Antrag eine Kapitalentschädigung in Höhe von siebentausendfünfhundert Deutsche Mark. Eine Anrechnung von anderen gesetzlichen und außergesetzlichen Wiedergutmachungsleistungen findet nicht statt.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ab Antragstellung übertragbar und vererblich.

- (3) Leistungen nach Absatz 1 und 2 bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt.

§ 5

Versorgung

Rehabilitierte oder deren Hinterbliebene erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Ist bei einem Rehabilitierten die Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert oder mehr gemindert, so wird für den Anspruch auf Rente zu seinem Gunsten vermutet, daß die durch die Unrechtsmaßnahmen verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit 25 vom Hundert beträgt.

§ 6

Zuständigkeit

Für die Gewährung von Leistungen nach § 4 sind die Behörden zuständig, denen die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes obliegt. In Streitigkeiten nach diesem Gesetz entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 2 Absatz 2.

§ 7

Kostenregelung

Der Bund trägt die Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches

Das Sozialgesetzbuch - (SGB) - Allgemeiner Teil - vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch (...), wird wie folgt geändert:

1. In Art. II § 1 Nr. 22 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. In Art. II § 1 wird nach der Nr. 22 folgende Nr. 23 angefügt:

„23. das Gesetz zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.“

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S.808), zuletzt geändert durch (...), wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 23 werden nach dem Wort „Häftlingshilfegesetz,“ die Worte „dem Gesetz zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft,“ eingefügt.

Artikel 4

Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch (...), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 Nr. 23 werden nach dem Wort „Heimkehrerstiftung,“ die Worte „des Gesetzes zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft,“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Mehr als fünfzig Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges bleibt festzustellen, daß ein kleiner Kreis von Opfern der NS-Justiz immer noch um Anerkennung und Rehabilitierung kämpfen muß. Gemeint sind hier nicht die Widerstandskämpfer, die sich aktiv gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aufgelehnt haben, ihnen wird stellvertretend am 20. Juli eines Jahres ein ehrendes Gedenken gewährt.

Das Gesetz dient vielmehr der Rehabilitierung und Entschädigung der Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und „Wehrkraftzersetzer“, welchen als Angehörigen des sog. „kleinen Widerstands“ eine Anerkennung stets versagt geblieben ist. Der Deserteur war, wie die Richterin am Bundesverfassungsgericht Renate Jaeger formuliert hat, „der kleine Mann in Uniform, der sich mit den geringen Möglichkeiten, die ihm die militarisierte Gesellschaft der NS-Zeit gelassen hat, verweigerte“. Durch diese Verweigerung haben sich die Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und „Wehrkraftzersetzer“, ungeachtet ihrer jeweiligen Motivation, zumindest objektiv der Teilnahme an einem verbrecherischen Kriegsgeschehen entzogen und damit einen Beitrag dazu geleistet, daß sich das unmenschliche Geschehen nicht noch weiter ausbreiten konnte. Aus diesem Grunde ist auch ihnen, wie der Bundesrat in seiner Entschließung vom 18. Oktober 1996 betont hat, Anerkennung zu zollen und zu einer Rehabilitierung zu verhelfen.

Auf die Frage nach den Motiven der Verweigerung und damit der Bewertung eines jeden Einzelfalls kommt es hierbei nicht an. Bei der Rehabilitierung von Opfern eines Unrechtssystems, wie es die Militärjustiz als Instrument der nationalsozialistischen Kriegführung darstellte, kommt es nicht auf die jeweilige individuelle Motivationslage an, maßgeblich ist allein, daß den Betroffenen Unrecht widerfahren ist. Zu rehabilitieren und zu entschädigen sind also, wie es das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 11.9.1991 (Az. 9a RV 11/90) ausgeführt hat, „gleichermaßen Widerstandskämpfer, unpolitische Menschen, auch „Feiglinge“ und getreue Gefolgsleute in einem völkerrechtswidrigen Krieg.“

Durch eine Aufhebung der Urteile und die Entschädigung der Opfer der NS-Militärjustiz wird jedoch gleichzeitig kein Unwerturteil über diejenigen Wehrmachtsangehörigen ausgesprochen, die sich dem Kriegsgeschehen nicht entziehen wollten oder konnten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1:

Zu § 1 (Begriffsbestimmung)

Die Vorschrift beschreibt, welche Personen rehabilitiert werden sollen.

Absatz 1 bestimmt zunächst den Zeitraum, innerhalb dessen es zur Verurteilung wegen der bezeichneten Delikte gekommen ist. Es wird der Zeitraum zwischen der Machtergreifung (30.01.1933) und der Kapitulation (10.05.1945), der geschichtlich als „NS-Herrschaft“ bezeichnet wird, erfaßt.

Sodann werden die Strafvorschriften bezeichnet, deren Anwendung Anlaß zur Rehabilitierung gibt. Eine enumerative Auflistung ist geboten, weil die Verurteilungen auf einer Vielzahl von Strafvorschriften aus verschiedenen Gesetzen und Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen des Militärstrafgesetzbuches, der Kriegssonderstrafrechtsverordnung und des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich beruhen.

Die genannten Strafvorschriften wurden nicht nur von Gerichten der NS-Militärjustiz (Wehrmachtsgerichte) gegen Soldaten und andere Wehrmachtsangehörige (Gefolge), sondern auch von anderen Gerichten (ordentliche Gerichte, Sondergerichte, Volksgerichte usw.) gegen Zivilisten, darunter vielfach Frauen, insbesondere wegen Wehrkraftzersetzung oder Beihilfe zur Fahnenflucht oder Wehrdienstverweigerung gefällt.

Die Vorschrift trägt dieser Tatsache durch die Formulierung „durch ein Wehrmachtsgericht oder ein anderes deutsches Gericht“ Rechnung.

Absatz 2 umfaßt im wesentlichen Willkürakte von Standgerichten und fliegenden Standgerichten gegen den in Absatz 1 bezeichneten Personenkreis, aber auch politisch motivierte Strafmaßnahmen wie die Einweisung in ein Konzentrationslager, in ein Straf- und Bewährungsbataillon oder in eine militärpsychiatrische Anstalt. Der Wortlaut lehnt sich an das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (§ 1 Abs. 5) im Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz an.

Absatz 3 enthält eine Einschränkung der Anerkennung als Verfolgter für den Fall, daß eine Verurteilung auch auf die Verletzung anderer als der in Absatz 1 genannten Vorschriften gestützt war. Das Gesetz geht von dem Grundsatz aus, daß die Verurteilungen wegen der in Absatz 1 genannten Tatbestände unter dem Nationalsozialismus Unrechtsurteile waren. Um deutlich zu machen, daß strafrechtliche Verurteilungen nach anderen Strafvorschriften, z.B. wegen Mordes, Totschlags und vergleichbarer, auch unter den Bedingungen des Krieges nicht zu rechtfertigender Straftaten, keinen Anlaß zu einer Rehabilitierung geben, bedarf es einer Ausschluß- und Abwägungsklausel für den Fall, daß gegen eine Person ein Strafurteil sowohl wegen eines in Absatz 1 bezeichneten Tatbestandes wie wegen anderer Delikte, etwa wegen Mordes, verhängt wurden. Diese Fälle werden von der Rehabilitierung durch den Gesetzgeber ausgenommen.

Zu § 2 (Rehabilitierung)

Das Gesetz sieht in Absatz 1 eine Pauschalrehabilitierung vor.

Absatz 2 dient der Folgenbeseitigung in den seltenen Fällen, in denen eine Verurteilung nach Vorschriften im Sinne des § 1 Abs. 1 noch aus dem Bundeszentralregister ersichtlich ist. Die Tilgung soll sich nach den Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren richten, die das Bundeszentralregistergesetz bereits für vergleichbare Fälle enthält.

Durch die vorstehenden Vorschriften unberührt bleibt die Aufhebung von Urteilen, welche in der Nachkriegszeit aufgrund der sog. Wiedergutmachungsgesetze nach 1946 ergangen ist. So sind zum Beispiel durch § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Buchstabe h des bayerischen Gesetzes Nr. 21 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 28.5.1946

(GVBl. S. 180) auch Urteile wegen Wehrkraftzersetzung bereits automatisch aufgehoben worden. Gleichlautende Vorschriften sind auch in den anderen Ländern der amerikanischen Besatzungszone ergangen.

Ähnliche Gesetze, welche eine automatische Aufhebung von Urteilen vorsahen, waren auch in der britischen Besatzungszone aufgrund der Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 3.6.1947 erlassen worden (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947, Seite 68). In der Annahme, ein Bedürfnis für die Fortgeltung bestehe nicht mehr, hat der Bundesgesetzgeber die Verordnung durch das Gesetz über den Abschluß des Bundesrechts vom 23.12.1968 mit Wirkung vom 31.12.1968 aufgehoben (BGBl. I S. 1451). Durch das Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Urrechtsurteile vom 25.5.1990 (BGBl. I S. 966) ist in den Ländern der ehemaligen Britischen Besatzungszone (Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) allerdings wieder eine Möglichkeit zur Aufhebung von NS-Urteilen geschaffen worden.

Eine umfassende automatische Aufhebung von Urteilen hat es hingegen in den Ländern der französischen Besatzungszone nicht gegeben. Die Aufhebung von Urteilen, welchen nationalsozialistisches Unrecht zugrunde lag, geschah in der Regel auf Antrag des Betroffenen bzw. der Hinterbliebenen (vgl. für das Land Baden die Landesverordnung über die Aufhebung von Urteilen der Strafgerichte und die Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23.12.1946, ABl. 1946, S. 151; für das Land Rheinland-Pfalz das Landesgesetz zur Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 23.3.1948, GVBl. S. 244).

Ein gesetzliches Verfahren zur automatischen Aufhebung von nationalsozialistischen Urteilen hat es hingegen in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone nicht gegeben. Nach dem Befehl 228/46 der Sowjetischen Militäradministration vom 30.7.1946 (veröffentlicht z.B. im SächsGBl. S. 395) war es möglich, auf Antrag u.a. auch Urteile wegen Hochverrats und Wehrkraftzersetzung für nichtig erklären zu lassen.

Auch in Groß-Berlin erging am 18.12.1947 eine Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin (VOBl. Groß-Berlin Nr. 2, 1948, Seite 10), welche eine Aufhebung diskriminierender

NS-Urteile zum Gegenstand hatte. Eine automatische Aufhebung sah diese Anordnung jedoch nicht vor.

Diese Übersicht veranschaulicht eine zersplitterte Rechtslage, was die Aufhebung von NS-Urteilen in der Nachkriegszeit angeht. Festzuhalten ist zunächst, daß die vorgenannten Wiedergutmachungsgesetze nicht alle Straftatbestände erfaßten, wie sie in § 1 dieses Gesetzes genannt werden. Da die Gesetze teilweise eine automatische Aufhebung für bestimmte Straftatbestände, teilweise eine Aufhebung auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen vorsahen, kann nicht einheitlich und mit letzter Sicherheit festgestellt werden, ob eine Straferkenntnis im Sinne des Absatzes 1 bereits durch die vorgenannten Wiedergutmachungsgesetze aufgehoben worden ist. Hinzu kommt, daß kein zentrales Register über die Aufhebung von Urteilen geführt wurde.

Zu § 3 (Ausgleichsleistungen)

Die Vorschrift legt den Umfang der an die Rehabilitierten zu gewährenden Entschädigungs- bzw. Versorgungsleistungen fest.

Der Ausschlußtatbestand des § 3 Satz 2 ist dem im wesentlich gleichlautenden Ausschlußgründen in den §§ 16 Abs. 2 StrRehaG, 3 Satz 1 Nr. 3a G 131 GG, 2 Abs. 2 HHG sowie § 11 Nr. 1 BVFG nachgebildet, welche insbesondere durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwischenzeitlich ausreichend konkretisiert worden sind.

Zu § 4 (Kapitalentschädigung)

Zu Abs. 1

Die Vorschrift regelt die Höhe, Vererblichkeit und Übertragbarkeit des Anspruchs auf Kapitalentschädigung. Erklärtes Ziel dieses Gesetzes ist es, eine materielle Verbesserung gegenüber Leistungen nach den bisherigen Härteregelungen, etwa Einmalzahlungen aufgrund der Härte-

richtlinien zum AKG, zu erreichen. Insoweit findet eine Anrechnung dieser und entsprechender Wiedergutmachungsleistungen nicht statt.

Zu Abs. 2

Wie andere öffentlich-rechtliche Ansprüche auf geldwerte Leistungen ist auch der Anspruch auf Kapitalentschädigung nach Abs. 1 durch einen Vertrag übertragbar. Wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters des Anspruchs auf Kapitalentschädigung sind die Vorschriften der §§ 398 f. BGB nur analog anwendbar. Ein vor Antragstellung erfolgte Abtretungsvereinbarung ist unheilbar nichtig (vgl. § 134 BGB).

Der Anspruch auf Kapitalentschädigung geht ebenfalls nur nach dem Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Tode des Antragstellers ausschließlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den oder die Erben über.

Zu Abs. 3

Die nach Abs. 1 gewährte Kapitalentschädigung bleibt, wie auch z.B. die Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt.

Zu § 5 (Versorgung)

Neben der strafrechtlichen Rehabilitierung bezweckt das Gesetz weiterhin, ähnlich wie das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz, daß die nach § 2 Rehabilitierten neben einer einmalig zu gewährenden Kapitalentschädigung in das System der Kriegsopferversorgung einbezogen werden. Das Gesetz stellt, was den versorgungsrechtlichen Teil betrifft, eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Folgerungen aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Einordnung von militärgerichtlichen Todesurteilen als offensichtliches Unrecht im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe d BVG dar (Urteil vom 11.9.1991, BSGE 69, 211; Urteil vom 16.5.1995, BSGE 76, 130). Das Bundessozialgericht hat in diesen Urteilen zwar bisher ausdrücklich nur die verhängten Todesurteile als offensichtliche Unrecht im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe d

BVG bewertet. In seinem jüngsten Urteil hat es, allerdings in einem obiter dictum, unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 32 des Militärstrafgesetzbuches idF vom 10.10.1940 (RGBl I S. 1347) grundsätzlich auch die Möglichkeit eingeräumt, daß eine Einbeziehung in das System der Kriegsopferversorgung auch dann zu erwägen sei, wenn eine Gesundheitsschädigung infolge einer durch ein Militärstrafergericht angeordnete Strafhaft eingetreten ist (BSGE 76, 130, 132). Dieser Gedanke wird durch das Gesetz aufgegriffen, als nunmehr hervorgehoben wird, daß vorbehaltlich der Einschränkung durch § 1 Abs. 3, jedes Straferkenntnis im Sinne des § 2 Abs. 1 als offensichtliches Unrecht im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe d BVG zu bewerten ist.

Die gesetzliche Vermutung des Satzes 2 orientiert sich an Regelungen, wie sie z.B. aus § 31 Abs. 2 BEG bekannt sind. Es wird hierbei berücksichtigt, daß mehr als fünfzig Jahre nach Kriegsende der Nachweis einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit auch durch fachärztliche Gutachten nur äußerst schwierig zu führen wäre. Die Einfügung lediglich in dieses Gesetz und nicht in die Grundnorm des Bundesversorgungsgesetzes hebt den Charakter der Regelung als eine erforderliche und gerechtfertigte lex specialis hervor.

Zu § 6 (Zuständigkeit)

Satz 1 bestimmt, daß die für die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zuständigen Behörden auch für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz zuständig sein werden. Dies ist sachgerecht, weil mit § 5 ohnehin auf die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes verwiesen wird. Darüber hinaus werden diese Behörden auch für die Leistungen nach § 4 zuständig sein.

Satz 2 eröffnet den Rechtsweg auch über Streitigkeiten betreffend die Kapitalentschädigung nach § 4 zu den Sozialgerichten. Die Regelung ist sachgerecht, weil die Sozialgerichte wegen der Zuständigkeit für Streitigkeiten über Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ohnehin mit der Materie befaßt sind.

Satz 3 stellt klar, daß eine Zuständigkeit der Sozialgerichte nicht für Streitigkeiten über die Frage, ob eine Eintragung im Bundeszentralregister auf Antrag des Rehabilitierten zu löschen ist, begründet werden soll.

Zu § 7 (Kostenregelung)

Die den Ländern entstehenden Kosten trägt der Bund.

Zu Art. 2:

Die Änderung bewirkt, daß auch in den Verfahren über die Gewährung der Kapitalentschädigung nach Artikel 1 § 4 dieses Gesetzes die Verfahrensvorschriften des SGB Anwendung finden. Dies ist im Hinblick darauf, daß die für die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zuständigen Behörden gemäß Artikel 1 § 6 Satz 1 dieses Gesetzes auch für die Verfahren nach diesem Gesetz zuständig sein werden, sachgerecht.

Zu Art. 3:

Durch die Änderung der Vorschrift bleiben neben den Entschädigungsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz auch die Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz einkommensteuerfrei.

Zu Art. 4:

Dem Ziel der Rehabilitierung entsprechend, eine angemessene Entschädigung zu leisten, sollen die Entschädigungsleistungen, die auf der Grundlage des Artikel 1 § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes erbracht werden und die gemäß Artikel 3 steuerfrei gewährt werden, bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 14 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes außer Betracht bleiben.

Zu Art. 5:

Die Vorschrift enthält die erforderliche Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Gesetzes.

19.12.96

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und zur Änderung anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Verurteilungen durch die NS-Militärjustiz wegen der Tatbestände "Desertion/Fahnenflucht", "Wehrkraftzersetzung" und "Wehrdienstverweigerung" sind, wie der Bundesrat in seiner Entschließung vom 18. Oktober 1996 festgestellt hat, nicht Urteile unabhängiger Richter, sondern Akte eines Terrorsystems gewesen. Den durch diese Verurteilungen Betroffenen ist mehr als fünfzig Jahre lang eine Rehabilitierung sowie in der Regel die Gewährung von Entschädigungsleistungen verwehrt geblieben. Durch dieses Gesetz sollen zum einen die Unrechtsentscheidungen aufgehoben und zum anderen den Betroffenen eine Entschädigung gewährt werden.

B. Lösung

Straferkenntnisse, die auf in § 1 des Gesetzes genannten Straftatbeständen beruhen, werden, auch soweit sie nicht auf gerichtlichen Entscheidungen gründen, vorbehaltlich der Einschränkungen des § 1 Abs. 2 durch dieses Gesetz aufgehoben. Weiterhin wird den Rehabilitierten eine Kapitalentschädigung in Höhe von DM 7.500,- gewährt. Außerdem wird nunmehr gesetzlich klargestellt, daß den Rehabilitierten Versorgungsleistungen nach Maßgabe des Bundesversorgungsgesetzes zu gewähren sind.

C. Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen unbefriedigenden Rechtslage

D. Kosten**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Dem Bund entstehen durch die Aufwendungen für die zahlende Kapitalentschädigung zusätzliche Kosten. Die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz geht von etwa 200 potentiell Anspruchsberechtigten im Bundesgebiet aus, so daß sich eine geschätzte Belastung des Bundeshaushalts in Höhe von ca. 1,5 Mio. DM ergibt.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Keine

19.12.96

Gesetzentwurf**des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und zur Änderung anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und zur Änderung anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Verfolgter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 10. Mai 1945

1. wegen Straftaten nach den

- §§ 64 bis 80 (Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung),
- §§ 81 bis 83 (Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen),
- §§ 84 bis 88 (Feigheit),
- §§ 92 bis 99 (Ungehorsam, Gehorsamsverweigerung, Widersetzung, tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten und Aufwiegelung),
- §§ 102, 102 a (Erregung von Mißvergnügen, Untergrabung der Manneszucht)

...

des Abschnittes III des Militärstrafgesetzbuches in den Fassungen der Gesetze vom 16. Juni 1926 (RGBl. I S. 275), 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 297), 23. November 1934 (RGBl. I S. 1165), 16. Juli 1935 (RGBl. I S. 1021) sowie der Verordnungen vom 10. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1347) und 1. Februar 1945 (RGBl. I S. 27) auch in Verbindung mit § 6 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (RGBl. I 1939 S. 1455) auch in den Fassungen der Verordnungen vom 1. November 1939 (RGBl. I S. 2131), 27. Februar 1940 (RGBl. I S. 445), 10. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1362), 15. August 1942 (RGBl. I S. 536), 31. März 1943 (RGBl. I S. 261) und 5. Mai 1944 (RGBl. I S. 115),

2. wegen Wehrkraftzersetzung nach den §§ 5 und 5 a der Kriegssonderstrafrechtsverordnung in den in Nummer 1 genannten Fassungen,

3. wegen Straftaten nach den

- § 83 Abs. 3 Nr. 2 (Hochverratsvorbereitung),
- § 112 (Aufforderung zum militärischen Ungehorsam),
- §§ 140 bis 143 a (Verhinderung der Wehrpflicht durch Auswanderung, Mitwirken bei Fahnenflucht, Selbstverstümmelung, Täuschung und Wehrmittelbeschädigung)

des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (RGBl. S. 127), die durch die Gesetze vom 26. Februar 1876 (RGBl. S. 25), 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839), 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319) und 4. September 1941 (RGBl. I S. 549) geändert worden sind, oder

4. wegen Teilnahme an vorgenannten Straftaten

durch ein Wehrmachtsgericht oder ein anderes deutsches Gericht strafrechtlich verurteilt wurde.

(2) Für strafrechtliche Maßnahmen, die keine gerichtlichen Entscheidungen sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§ 2

Rehabilitierung

(1) Straferkenntnisse, welche ausschließlich wegen Verstoßes gegen eine der in § 1 bezeichneten Vorschriften ergangen sind, sind durch dieses Gesetz aufgehoben, ohne daß es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf.

(2) Eine Eintragung im Bundeszentralregister, die auf einer in § 1 Abs. 1 genannten Entscheidung beruht, wird auf Antrag des Verfolgten getilgt. § 49 des Bundeszentralregistergesetzes findet entsprechende Anwendung

§ 3

Ausgleichsleistungen

Rehabilitierte im Sinne des § 2 Abs. 1 erhalten auf Antrag Kapitalentschädigung nach Maßgabe des § 4 und Versorgung nach Maßgabe des § 5. Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Verfolgte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.

§ 4

Kapitalentschädigung

(1) Rehabilitierte oder deren hinterbliebene Ehegatten erhalten auf Antrag eine Kapitalentschädigung in Höhe von 7 500 Deutsche Mark. Eine Anrechnung von anderen gesetzlichen und außergesetzlichen Wiedergutmachungsleistungen findet nicht statt.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ab Antragstellung übertragbar und vererblich.

(3) Leistungen nach Absatz 1 und 2 bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt.

§ 5**Versorgung**

Rehabilitierte oder deren Hinterbliebene erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Ist bei einem Rehabilitierten die Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert oder mehr gemindert, so wird für den Anspruch auf Rente zu seinem Gunsten vermutet, daß die durch die Unrechtsmaßnahmen verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit 25 vom Hundert beträgt.

§ 6**Zuständigkeit**

Für die Gewährung von Leistungen nach § 4 sind die Behörden zuständig, denen die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes obliegt. In Streitigkeiten nach diesem Gesetz entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 2 Abs. 2.

§ 7**Kostenregelung**

Der Bund trägt die Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.

Artikel 2**Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs**

In Artikel II § 1 des Sozialgesetzbuchs - (SGB) - Allgemeiner Teil - vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird in Nummer 22 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 23 angefügt:

"23. das Gesetz zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft."

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 3 Nr. 23 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S.808), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "Häftlingshilfegesetz," die Wörter "dem Gesetz zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft," eingefügt.

Artikel 4

Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes

In § 14 Abs. 1 Nr. 23 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "Heimkehrerstiftung," die Wörter "des Gesetzes zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft," eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Mehr als fünfzig Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges bleibt festzustellen, daß ein kleiner Kreis von Opfern der NS-Justiz immer noch um Anerkennung und Rehabilitation kämpfen muß. Gemeint sind hier nicht die Widerstandskämpfer, die sich aktiv gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aufgelehnt haben, ihnen wird stellvertretend am 20. Juli eines Jahres ein ehrendes Gedenken gewährt.

Der Gesetzentwurf dient vielmehr der Rehabilitation und Entschädigung der Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und "Wehrkraftzersetzer", welchen als Angehörigen des sog. "kleinen Widerstands" eine Anerkennung stets versagt geblieben ist. Der Deserteur war, wie die Richterin am Bundesverfassungsgericht Renate Jaeger formuliert hat, "der kleine Mann in Uniform, der sich mit den geringen Möglichkeiten, die ihm die militarisierte Gesellschaft der NS-Zeit gelassen hat, verweigerte". Durch diese Verweigerung haben sich die Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und "Wehrkraftzersetzer", ungeachtet ihrer jeweiligen Motivation, zumindest objektiv der Teilnahme an einem verbrecherischen Kriegsgeschehen entzogen und damit einen Beitrag dazu geleistet, daß sich das unmenschliche Geschehen nicht noch weiter ausbreiten konnte. Aus diesem Grunde ist auch ihnen, wie der Bundesrat in seiner Entschließung vom 18. Oktober 1996 betont hat, Anerkennung zu zollen und zu einer Rehabilitation zu verhelfen.

Auf die Frage nach den Motiven der Verweigerung und damit der Bewertung eines jeden Einzelfalls kommt es hierbei nicht an. Bei der Rehabilitation von Opfern eines Unrechtssystems, wie es die Militärjustiz als Instrument der nationalsozialistischen Kriegführung darstellte, kommt es nicht auf die jeweilige individuelle Motivationslage an, maßgeblich ist allein, daß den Betroffenen Unrecht widerfahren ist. Zu rehabilitieren und zu entschädigen sind also, wie es das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 11. September 1991 (Az. 9a RV 11/90) ausgeführt hat, "gleichermaßen Widerstandskämpfer, unpolitische Menschen, auch "Feiglinge" und getreue Gefolgsleute in einem völkerrechtswidrigen Krieg."

Durch eine Aufhebung der Urteile und die Entschädigung der Opfer der NS-Militärjustiz wird jedoch gleichzeitig kein Unwerturteil über diejenigen Wehrmachtsangehörigen ausgesprochen, die sich dem Kriegsgeschehen nicht entziehen wollten oder konnten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Begriffsbestimmung)

Die Vorschrift beschreibt, welche Personen rehabilitiert werden sollen.

Absatz 1 bestimmt zunächst den Zeitraum, innerhalb dessen es zur Verurteilung wegen der bezeichneten Delikte gekommen ist. Es wird der Zeitraum zwischen der Machtergreifung (30.01.1933) und der Kapitulation (10.05.1945), der geschichtlich als "NS-Herrschaft" bezeichnet wird, erfaßt.

Sodann werden die Strafvorschriften bezeichnet, deren Anwendung Anlaß zur Rehabilitation gibt. Eine enumerative Auflistung ist geboten, weil die Verurteilungen auf einer Vielzahl von Strafvorschriften aus verschiedenen Gesetzen und Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen des Militärstrafgesetzbuches, der Kriegssonderstrafrechtsverordnung und des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich beruhen.

Die genannten Strafvorschriften wurden nicht nur von Gerichten der NS-Militärjustiz (Wehrmachtsgerichte) gegen Soldaten und andere Wehrmachtsangehörige (Gefolge), sondern auch von anderen Gerichten (ordentliche Gerichte, Sondergerichte, Volksgerichte usw.) gegen Zivilisten, darunter vielfach Frauen, insbesondere wegen Wehrkraftzersetzung oder Teilnahme an Fahnenflucht oder Wehrdienstverweigerung gefällt.

Die Vorschrift trägt dieser Tatsache durch die Formulierung "durch ein Wehrmachtsgericht oder ein anderes deutsches Gericht" Rechnung.

Absatz 2 umfaßt im wesentlichen Willkürakte von Standgerichten und fliegenden Standgerichten gegen den in Absatz 1 bezeichneten Personenkreis, aber auch politisch motivierte Strafmaßnahmen wie die Einweisung in ein Konzentrationslager, in ein Straf- und Bewährungsbataillon oder in eine militärpsychiatrische Anstalt. Der Wortlaut lehnt sich an das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (§ 1 Abs. 5) im Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz an.

Zu § 2 (Rehabilitierung)

Das Gesetz sieht in Absatz 1 eine Pauschalrehabilitierung vor.

Absatz 2 dient der Folgenbeseitigung in den seltenen Fällen, in denen eine Verurteilung nach Vorschriften im Sinne des § 1 Abs. 1 noch aus dem Bundeszentralregister ersichtlich ist. Die Tilgung soll sich nach den Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren richten, die das Bundeszentralregistergesetz bereits für vergleichbare Fälle enthält.

Durch die vorstehenden Vorschriften unberührt bleibt die Aufhebung von Urteilen, welche in der Nachkriegszeit aufgrund der sog. Wiedergutmachungsgesetze nach 1946 ergangen ist. So sind zum Beispiel durch § 9 Abs. 1 i.V.m § 2 Buchstabe h des bayerischen Gesetzes Nr. 21 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 28. Mai 1946 (GVBl. S. 180) auch Urteile wegen Wehrkraftzersetzung bereits automatisch aufgehoben worden. Gleichlautende Vorschriften sind auch in den anderen Ländern der amerikanischen Besatzungszone ergangen.

Ähnliche Gesetze, welche eine automatische Aufhebung von Urteilen vorsahen, waren auch in der britischen Besatzungszone aufgrund der Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947 erlassen worden (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947, Seite 68). In der Annahme, ein Bedürfnis für die Fortgeltung bestehe nicht mehr, hat der Bundesgesetzgeber die Verordnung durch das Gesetz über den Abschluß des Bundesrechts vom 23. Dezember 1968 mit Wirkung vom 31. Dezember 1968 aufgehoben (BGBl. I S. 1451). Durch das Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25. Mai 1990 (BGBl. I S. 966) ist in den Ländern der ehemaligen Britischen Besatzungszone (Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) allerdings wieder eine Möglichkeit zur Aufhebung von NS-Urteilen geschaffen worden.

Eine automatische Aufhebung von Urteilen hat es hingegen in den Ländern der französischen Besatzungszone nicht gegeben. Die Aufhebung von Urteilen, welchen nationalsozialistisches Unrecht zugrunde lag, geschah auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Betroffenen oder der Hinterbliebenen (vgl. für das Land Baden die Landesverordnung über die Aufhebung von Urteilen der Strafgerichte und die Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23. Dezember 1946, ABl. 1946, S. 151; für das Land Rheinland-Pfalz das Landesgesetz zur Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 23. März 1948, GVBl. S. 244; für das Saarland die Rechtsanordnung zur Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 4. Juli 1947, ABl. S. 271).

Ein gesetzliches Verfahren zur automatischen Aufhebung von nationalsozialistischen Urteilen hat es hingegen in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone nicht gegeben. Nach dem Befehl 228/46 der Sowjetischen Militäradministration vom 30. Juli 1946 (veröffentlicht z.B. im SächsGBl. S. 395) war es möglich, auf Antrag u.a. auch Urteile wegen Hochverrats und Wehrkraftzersetzung für nichtig erklären zu lassen.

Auch in Groß-Berlin erging am 18.12.1947 eine Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin (VOBl. Groß-Berlin Nr. 2, 1948, Seite 10), welche eine Aufhebung diskriminierender NS-Urteile zum Gegenstand hatte. Eine automatische Aufhebung sah diese Anordnung jedoch nicht vor.

Diese Übersicht veranschaulicht eine zersplitterte Rechtslage, was die Aufhebung von NS-Urteilen in der Nachkriegszeit angeht. Festzuhalten ist zunächst, daß die vorgenannten Wiedergutmachungsgesetze nicht alle Straftatbestände erfaßten, wie

sie in § 1 dieses Gesetzes genannt werden. Da die Gesetze teilweise eine automatische Aufhebung für bestimmte Straftatbestände, teilweise eine Aufhebung auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen vorsahen, kann nicht einheitlich und mit letzter Sicherheit festgestellt werden, ob eine Straferkenntnis im Sinne des Absatzes 1 bereits durch die vorgenannten Wiedergutmachungsgesetze aufgehoben worden ist. Hinzu kommt, daß kein zentrales Register über die Aufhebung von Urteilen geführt wurde.

Zu § 3 (Ausgleichsleistungen)

Die Vorschrift legt den Umfang der an die Rehabilitierten zu gewährenden Entschädigungs- bzw. Versorgungsleistungen fest.

Der Ausschlußtatbestand des § 3 Satz 2 ist dem im wesentlich gleichlautenden Ausschlußgründen in § 16 Abs. 2 StrRehaG, § 3 Satz 1 Nr. 3 a G 131, § 2 Abs. 2 HHG sowie § 11 Nr. 1 BVFG nachgebildet, welche insbesondere durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwischenzeitlich ausreichend konkretisiert worden sind.

Zu § 4 (Kapitalentschädigung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Höhe, Vererblichkeit und Übertragbarkeit des Anspruchs auf Kapitalentschädigung. Erklärtes Ziel dieses Gesetzes ist es, eine materielle Verbesserung gegenüber Leistungen nach den bisherigen Härteregelungen, etwa Einmalzahlungen aufgrund der Härterichtlinien zum AKG, zu erreichen. Insoweit findet eine Anrechnung dieser und entsprechender Wiedergutmachungsleistungen nicht statt.

Zu Absatz 2

Wie andere öffentlich-rechtliche Ansprüche auf geldwerte Leistungen ist auch der Anspruch auf Kapitalentschädigung nach Absatz 1 durch einen Vertrag übertragbar. Wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters des Anspruchs auf Kapitalentschädigung sind die Vorschriften der §§ 398 f. BGB nur analog anwendbar. Eine vor Antragstellung erfolgte Abtretungsvereinbarung ist unheilbar nichtig (vgl. § 134 BGB).

Der Anspruch auf Kapitalentschädigung geht ebenfalls nur nach dem Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Tode des Antragstellers ausschließlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den oder die Erben über.

Zu Absatz 3

Die nach Absatz 1 gewährte Kapitalentschädigung bleibt, wie auch z.B. die Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, als Einkommen

bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt.

Zu § 5 (Versorgung)

Neben der strafrechtlichen Rehabilitierung bezweckt das Gesetz weiterhin, ähnlich wie das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz, daß die nach § 2 Rehabilitierten neben einer einmalig zu gewährenden Kapitalentschädigung in das System der Kriegsopferversorgung einbezogen werden. Das Gesetz stellt, was den versorgungsrechtlichen Teil betrifft, eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Folgerungen aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Einordnung von militärgerechtlichen Todesurteilen als offensichtliches Unrecht im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe d BVG dar (Urteil vom 11. September 1991, BSGE 69, 211; Urteil vom 16. Mai 1995, BSGE 76, 130). Das Bundessozialgericht hat in diesen Urteilen zwar bisher ausdrücklich nur die verhängten Todesurteile als offensichtliche Unrecht im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe d BVG bewertet. In seinem jüngsten Urteil hat es, allerdings in einem obiter dictum, unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 32 des Militärstrafgesetzbuches i.d.F. vom 10. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1347) grundsätzlich auch die Möglichkeit eingeräumt, daß eine Einbeziehung in das System der Kriegsopferversorgung auch dann zu erwägen sei wenn eine Gesundheitsschädigung infolge einer durch ein Militärstrafgericht angeordnete Straftat eingetreten ist (BSGE 76, 130, 132). Dieser Gedanke wird durch das Gesetz aufgegriffen, als nunmehr hervorgehoben wird, daß vorbehaltlich der Einschränkung durch § 1 Abs. 3, jedes Straferkenntnis im Sinne des § 2 Abs. 1 als offensichtliches Unrecht im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe d BVG zu bewerten ist.

Die gesetzliche Vermutung des Satzes 2 orientiert sich an Regelungen, wie sie z.B. aus § 31 Abs. 2 BEG bekannt sind. Es wird hierbei berücksichtigt, daß mehr als fünfzig Jahre nach Kriegsende der Nachweis einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit auch durch fachärztliche Gutachten nur äußerst schwierig zu führen wäre. Die Einfügung lediglich in dieses Gesetz und nicht in die Grundnorm des Bundesversorgungsgesetzes hebt den Charakter der Regelung als eine erforderliche und gerechtfertigte lex specialis hervor.

Zu § 6 (Zuständigkeit)

Satz 1 bestimmt, daß die für die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zuständigen Behörden auch für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz zuständig sein werden. Dies ist sachgerecht, weil mit § 5 ohnehin auf die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes verwiesen wird. Darüber hinaus werden diese Behörden auch für die Leistungen nach § 4 zuständig sein.

Satz 2 eröffnet den Rechtsweg auch über Streitigkeiten betreffend die Kapitalentschädigung nach § 4 zu den Sozialgerichten. Die Regelung ist sachgerecht, weil die

Sozialgerichte wegen der Zuständigkeit für Streitigkeiten über Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ohnehin mit der Materie befaßt sind.

Satz 3 stellt klar, daß eine Zuständigkeit der Sozialgerichte nicht für Streitigkeiten über die Frage, ob eine Eintragung im Bundeszentralregister auf Antrag des Rehabilitierten zu löschen ist, begründet werden soll.

Zu § 7 (Kostenregelung)

Die den Ländern entstehenden Kosten trägt der Bund.

Zu Artikel 2

Die Änderung bewirkt, daß auch in den Verfahren über die Gewährung der Kapitalentschädigung nach Artikel 1 § 4 dieses Gesetzes die Verfahrensvorschriften des SGB Anwendung finden. Dies ist im Hinblick darauf, daß die für die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zuständigen Behörden gemäß Artikel 1 § 6 Satz 1 dieses Gesetzes auch für die Verfahren nach diesem Gesetz zuständig sein werden, sachgerecht.

Zu Artikel 3

Durch die Änderung der Vorschrift bleiben neben den Entschädigungsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz auch die Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz einkommensteuerfrei.

Zu Artikel 4

Dem Ziel der Rehabilitierung entsprechend, eine angemessene Entschädigung zu leisten, sollen die Entschädigungsleistungen, die auf der Grundlage des Artikel 1 § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes erbracht werden und die gemäß Artikel 3 steuerfrei gewährt werden, bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 14 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes außer Betracht bleiben.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift enthält die erforderliche Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Gesetzes.